

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1801, 13/2209 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften **(Wehrrechtsänderungsgesetz)**

A. Problem

Anpassung wehrrechtlicher Bestimmungen an die Auswirkungen der grundlegend geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen und der gewachsenen internationalen Verantwortung Deutschlands auf den Auftrag der Bundeswehr sowie Verstärkung von Anreizen zum Dienst als Soldat in der Bundeswehr.

B. Lösung

- Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf künftig zehn Monate mit einer anschließenden Verfügungsbereitschaft von zwei Monaten,
- Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes von zwei bis 13 Monaten sowie eines Leistungszuschlages in Höhe von 1 200 DM monatlich hierfür,
- Einführung eines neuen Spitzendienstgrades und Verkürzung der Mindestbeförderungszeiten für Mannschaften,
- Einführung eines Mobilitätzuschlages für Grundwehrdienstleistende,
- Vorziehen des Dienstzeitausgleichs für Soldaten mit erhöhter Dienstzeitbelastung vom Beginn des siebten auf den Beginn des vierten Dienstmonats und Anhebung der finanziellen Leistungen ab dem elften Dienstmonat,
- Einführung eines Verpflichtungszuschlages für Wehrpflichtige, die sich vor dem Grundwehrdienst oder in den ersten sechs Monaten des Grundwehrdienstes unter Widerrufsvorbehalt zum

Dienst als Soldat auf Zeit für mindestens vier Jahre verpflichten und nicht widerrufen.

Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die (Netto-)Mehrkosten aufgrund des Gesetzentwurfes belaufen sich im Verteidigungshaushalt für 1996 auf 283,7 Mio. DM, in den Folgejahren auf 287,7 Mio. DM. Beim Zivildienst haben der Bund 40,4 Mio. DM und die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes 10 Mio. DM jährlich mehr zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/1801 und 13/2209 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1995

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Klaus Rose
Vorsitzender

Jürgen Augustinowitz
Berichtersteller

Dieter Heistermann

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)

– Drucksachen 13/1801 und 13/2209 –

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes

unverändert

Artikel 2: Änderung der Musterungsverordnung

Artikel 3: Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 4: Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Artikel 5: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 6: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Artikel 7: Änderung des Wehrsoldgesetzes

Artikel 8: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Artikel 9: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Artikel 10: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Artikel 11: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 12: Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Artikel 14: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 15: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 16: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Artikel 17: Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Artikel 18: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 19: Neufassung von Gesetzen

Artikel 20: Inkrafttreten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 1**Änderung des Wehrpflichtgesetzes *)**

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6 a und den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 6 b.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige gehören im Anschluß an den Grundwehrdienst, sofern sie nicht zur Leistung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes einberufen worden sind, für zwei Monate der Verfügungsbereitschaft an. Während dieser Zeit leisten sie Wehrdienst, wenn und solange das Bundesministerium der Verteidigung es anordnet. Für das Verfahren zur Heranziehung und für die Anordnung gilt § 23.

(2) Wehrpflichtige in der Verfügungsbereitschaft sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 2 wird auf die Dauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.“

4. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst
im Anschluß an den Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige können im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens zwei, längstens 13 Monate.

(2) Die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erfolgt mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Dabei ist die Gesamtdauer des Wehrdienstes einheitlich festzusetzen.

Artikel 1**Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Verpflichtet sich der Wehrpflichtige nach der Einberufung zum Grundwehrdienst zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder wird eine bereits eingegangene Verpflichtung verlängert, ist der Einberufungsbescheid entsprechend zu ändern.

(3) § 6 a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung des Soldaten kann die festgesetzte Dienstzeit bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.“

5. In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

6. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.“

7. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin können Feststellungen über die Eignung der Wehrpflichtigen für Verwendungen in den Streitkräften getroffen werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben.“

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit erforderlich und notwendig, können die Wehrpflichtigen auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden. Bei einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden. Die Wehrpflichtigen müssen sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden auch zur Eignungsuntersuchung vorstellen und sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist.“

9. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Mustering“ die Worte „mit Ausnahme der Feststellungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

5. unverändert

6. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person **oder in dem Verhalten** des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.“

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

10. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eignungsfeststellung“ die Worte „nach der Musterung“ angefügt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden, soweit die Untersuchung erforderlich und notwendig ist. Das gilt auch, soweit die bei der Musterung getroffenen Feststellungen nicht ausreichen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 17 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

11. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist,
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist oder
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt gefaßt:

„Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung regelt eine Rechtsverordnung.“
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt in der Regel mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Sie wird erst wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 5a Abs. 1 Satz 1 formlos durch das Kreiswehrrersatzamt mitgeteilt wird. Im Einberufungsbescheid für den Wehr-

10. unverändert

11. unverändert

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt in der Regel mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Sie wird erst wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 5a Abs. 1 Satz 2 formlos durch das Kreiswehrrersatzamt mitgeteilt wird. Im Einberufungsbescheid für den Wehr-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

dienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich nach der Mitteilung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Die Mitteilung gilt mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen."

dienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich nach der Mitteilung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Die Mitteilung gilt mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen."

13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Insoweit dürfen auch Auskünfte über Wehrpflichtige, deren Einberufung konkret vorgesehen ist, aus dem Bundeszentralregister nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (Behördenführungszeugnisse) als Regelanfragen eingeholt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

14. unverändert

"Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer (§ 13a; § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist."

15. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(§ 15 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 17 Abs. 8 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 20a Abs. 2 oder § 41 Abs. 2)".

b) In Nummer 1 Buchstabe c erhält der zweite Klammersatz folgende Fassung:

"(§ 17 Abs. 8 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2)".

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – oder § 17 Abs. 8 Satz 3 – in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 – sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,".

16. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „23 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „23 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

17. Nach § 51 wird folgender § 52 angefügt:

17. unverändert

„§ 52

Übergangsvorschriften aus Anlaß des
Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 1995 zehn Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Artikel 2

Änderung der Musterungsverordnung

Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

2. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Musterungsverordnung

Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,“.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In den Überschriften zu §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

2. In den Überschriften vor §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Während des Grundwehrdienstes oder des daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 6 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 12 Monaten,
zum Stabsgefreiten	nach 36 Monaten,
zum Oberstabsgefreiten	nach 60 Monaten.

Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten und von 54 Monaten zum Oberstabsgefreiten befördert werden.“

5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.
8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“
9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
10. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
11. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.
12. In § 36 Abs. 2 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ ein Komma und die Worte „im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 50a Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. Absatz 1 der Vorbemerkung Nummer 5a zu den Bundesbesoldungsverordnungen A und B wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 werden die Wörter „nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe a werden nach „A 9“ die Wörter „ohne Radarleit-Jagdlizenz“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe b werden nach „A 13“ die Wörter „und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Radarleit-Jagdlizenz“ eingefügt.
3. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird Nummer 5a wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

aa) An die Überschrift werden die Wörter „sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr“ angefügt.

bb) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Im militärischen Flugsicherungsbedienstdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Radarleit-Jagdlizenz,

c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13, mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

eine Stellenzulage nach Anlage XI, wenn sie verwendet werden

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

3. als Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

4. als Radartiefflugmeldepersonal und übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes ohne Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen,

5. im Wetterbeobachtungsdienst oder im Wetterberatungsdienst auf Flugplätzen der Bundeswehr und in regionalen Beratungszentralen,

6. in Stabs- und Truppenführerfunktionen – nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde – sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung des

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**Radarführungsdienstes sowie des Tief-
flugüberwachungsdienstes.**

**(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige
Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
bei Verwendung**

**1. in Flugsicherungssektoren nach Absatz 1
Nr. 1**

**a) Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen
A 5 bis A 9,**

**b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12 sowie Offiziere des militär-
fachlichen Dienstes der Besoldungs-
gruppe A 13,**

**2. in Flugsicherungsleitstellen nach Ab-
satz 1 Nr. 1**

**a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 5 bis A 9,**

**b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12 sowie Offiziere des militär-
fachlichen Dienstes der Besoldungs-
gruppe A 13,**

**3. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
nach Absatz 1 Nr. 1**

**Beamte des gehobenen Dienstes und Offi-
ziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
sowie Offiziere des militärfachlichen
Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,**

**4. in Flugsicherungssektoren sowie in zen-
tralen Stellen der Flugdatenbearbeitung
nach Absatz 1 Nr. 2**

**Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen A 5
bis A 9,**

**5. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
nach Absatz 1 Nr. 2**

**Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen A 5
bis A 9,**

**6. im Einsatzdienst einer Luftverteidi-
gungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ra-
darleit-Jagdlizenz**

**a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 7 bis A 9,**

**b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12,**

**7. im Einsatzdienst einer Luftverteidi-
gungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 ohne
Radarleit-Jagdlizenz**

**a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 7 bis A 9,**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,**
- 8. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 3**
- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,**
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,**
- 9. im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 4**
- Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9.“**
- cc) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:**
- „(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.“**
- 1. In der Besoldungsgruppe A 5 werden**
- a) bei der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ der Fußnotenhinweis „8)“ gestrichen,**
- b) nach der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ die Dienstgradbezeichnung „Oberstabsgefreiter“ mit den Fußnotenhinweisen „3)“ und „8)“ eingefügt,**
- c) die Fußnote 8) wie folgt gefaßt:**
- „8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 vom Hundert der in der Besoldungsgruppe A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.“**
- 2. In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote 15) die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.**
- 3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“ eingefügt.**
- b) In der Besoldungsgruppe A 5 werden**
- aa) bei der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ der Fußnotenhinweis „8)“ gestrichen,**
- bb) nach der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ die Dienstgradbezeichnung „Oberstabsgefreiter“ mit den Fußnotenhinweisen „3)“ und „8)“ eingefügt,**
- cc) die Fußnote 8) wie folgt gefaßt:**
- „8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 vom Hundert der in der Besoldungsgruppe A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.“**
- c) in der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote 15) die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.**
- d) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ gestrichen.**
- e) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Robert-Koch-Instituts“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ eingefügt.**
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“ eingefügt.**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird bei „Nummer 5 a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a“ der Betrag von „270,00“ durch den Betrag „200,00“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)*, werden wie folgt gefaßt:

„§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Die Voraussetzung der Nummer 2 gilt während des siebten bis zehnten Monats seit dem Dienstantritt grundsätzlich als erfüllt.

§ 2**Vergütung**

(1) Vom Beginn des *siebten* bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	25 Deutsche Mark,
Nummer 2	50 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des *elften* Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	35 Deutsche Mark,
Nummer 2	70 Deutsche Mark.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. 962), werden wie folgt gefaßt:

„§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) unverändert

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Während des vierten bis zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel die Vergütung gewährt.

§ 2**Vergütung**

(1) Vom Beginn des **vierten** bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	25 Deutsche Mark,
Nummer 2	50 Deutsche Mark.

(2) unverändert

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten *sechs* Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 52 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
5. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I.“

Artikel 7

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge nach den folgenden Vorschriften.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „erster Halbsatz“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Wehrsold wird monatlich am 15. jeden Monats gezahlt. Für die Zahlung des Wehrsoldes sowie der sonstigen Bezüge hat der Soldat auf Verlangen des Dienstherrn ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Soldaten trägt der Dienstherr. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Soldaten die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“
3. In § 7 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember, bei vorheriger Entlassung bei dieser zu zahlen.“

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten **drei** Monaten seit dem Dienstantritt,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Artikel 7

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Die Zuwendung beträgt bei Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 375 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird eine verminderte Zuwendung nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich die Zuwendung nach Absatz 2 Satz 1 um 37,50 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Die besondere Zuwendung steht nicht zu für Kalendermonate, für die der Soldat Anspruch auf eine Zuwendung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes hat. Für jeden dieser Monate ist die besondere Zuwendung anteilig zu kürzen. Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden."

4. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:*)

„§ 8 c
Wehrdienstzuschlag

(1) Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt 1 200 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(3) Der Zuschlag wird mit dem Wehrsold des folgenden Monats, für den letzten Monat bei der Entlassung gezahlt."

5. Nach § 8 c wird folgender § 8 d eingefügt:

„§ 8 d
Mobilitätzuschlag

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 100 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von

- a) mehr als 100 Kilometer bis 200 Kilometer zwei Deutsche Mark täglich,
- b) mehr als 200 Kilometer vier Deutsche Mark täglich.

4. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

unverändert

5. Nach § 8 c wird folgender § 8 d eingefügt:

„§ 8 d
Mobilitätzuschlag

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 50 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von

- a) mehr als 50 Kilometer bis 100 Kilometer **drei** Deutsche Mark täglich,
- b) mehr als 100 Kilometer **sechs** Deutsche Mark täglich.

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften (Einfügung eines § 8 b in das Wehrsoldgesetz).

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Die Entfernung ist nach der kürzesten verkehrsmäßigen Straßen- und Fährverbindung zu ermitteln. Standort ist die politische Gemeinde, in der die Einheit oder die Dienststelle ihren Sitz hat, zu der der Soldat einberufen oder versetzt ist. *Durch eine Kommandierung wird kein Standort in diesem Sinne begründet.* Wohnort im Sinne des Absatzes 1 ist der Ort, in dem der Soldat seine Wohnung nach dem Melderecht hat, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. Auf Verlangen hat der Soldat eine Meldebestätigung vorzulegen.

(3) Der Zuschlag wird nicht neben dem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 gezahlt.

(4) Der Zuschlag wird monatlich mit dem Wehrsold gezahlt."

6. Nach § 8 d wird folgender § 8 e eingefügt:

„§ 8 e

Verpflichtungszuschlag

(1) Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach Absatz 2 und 3.

(2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 40 Deutsche Mark.

(3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt."

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entlassungsgeld

(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 1 500 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird ein verringertes Entlassungsgeld nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt; das gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als zehn Monate beträgt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich das Entlassungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 um 150 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(2) Die Entfernung ist nach der kürzesten verkehrsmäßigen Straßen- und Fährverbindung zu ermitteln. Standort ist die politische Gemeinde, in der die Einheit oder die Dienststelle ihren Sitz hat, zu der der Soldat einberufen, versetzt **oder länger als vier Wochen kommandiert** ist. Wohnort im Sinne des Absatzes 1 ist der Ort, in dem der Soldat seine Wohnung nach dem Melderecht hat, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. Auf Verlangen hat der Soldat eine Meldebestätigung vorzulegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleiben unberücksichtigt die Zeiten

1. des Grundwehrdienstes, die bei der Gewährung einer Übergangsbeihilfe nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits berücksichtigt wurden,
 2. des auf den Grundwehrdienst anzurechnenden
 - a) Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
 - b) Wehrdienstes in fremden Streitkräften,
 - c) Zivildienstes,
 3. der Verlängerung des Grundwehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung,
 4. ohne Dienstleistung, die nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen sind,
 5. der Beurlaubung aus wichtigem Grunde unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung einen Monat übersteigt.“
8. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden
- a) bei der Wehrsoldgruppe 5 nach dem Wort „Stabsgefreiter,“ das Wort „Oberstabsgefreiter,“ und bei der Wehrsoldgruppe 10 vor dem Wort „Major“ das Wort „Stabshauptmann,“ eingefügt und
 - b) der Satz „Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt.“ gestrichen.

8. unverändert

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die
1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
 2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden
- zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.
- (2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn
1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
 2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
 3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) unverändert
- (2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Die Voraussetzung der Nummer 2 gilt während des siebten bis zehnten Monats seit dem Dienstantritt grundsätzlich als erfüllt.

Während des vierten bis zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel der erhöhte Wehrsold gewährt

§ 2

Erhöhter Wehrsold

(1) Vom Beginn des *siebten* bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	12 Deutsche Mark,
Nummer 2	22 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	17 Deutsche Mark,
Nummer 2	31 Deutsche Mark.

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Der erhöhte Wehrsold wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten *sechs* Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3, Dienstgeld nach § 8 oder Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes,
3. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
4. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I."

Artikel 9

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn der Wehrpflichtige im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet, Leistungen nach Nummer 1, mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes (§ 5 a);“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft,“ gestrichen.

§ 2

Erhöhter Wehrsold

(1) Vom Beginn des **vierten** bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	12 Deutsche Mark,
Nummer 2	22 Deutsche Mark.

(2) **unverändert**

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Der erhöhte Wehrsold wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten **drei** Monaten seit dem Dienstantritt,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**

Artikel 9

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5 a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst folgenden Tag gezahlt. Zum Grundwehrdienst im Sinne des Satzes 1 sind auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst, der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und Wehrübungen hinzuzurechnen, wenn sie sich einzeln oder zusammen an den Grundwehrdienst unmittelbar anschließen. Die besondere Zuwendung (§ 5 b) und die Beihilfe bei der Geburt eines Kindes (§ 5 c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

2. unverändert

Artikel 10

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 16 *) wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Sonstige Geltung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes in besonderer Auslandsverwendung (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Sonstige Geltung des Gesetzes

unverändert

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften (Änderung des § 16).

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil Abschnitt I Nr. 5 b die Worte „Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit“ durch die Worte „Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“ ersetzt.</p> <p>2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 13 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.</p> <p>3. Nach § 13 wird die Überschrift vor § 13 a wie folgt gefaßt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„b) Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“.</p> <p>4. In § 13 a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Hat ein Soldat auf Zeit vor seiner Berufung in das Dienstverhältnis bereits Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6 b des Wehrpflichtgesetzes) oder Dienst als Soldat auf Zeit geleistet, so berechnen sich seine Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 nach der Gesamtdienstzeit. Beträge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 9 des Wehrsoldgesetzes oder den §§ 11 bis 13 und 47 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes zugestanden haben, sind anzurechnen.“</p> <p>5. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzitat die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.</p> <p>6. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfügungsbereitschaft“ die Worte „(§ 5 a des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6 b des Wehrpflichtgesetzes)“ sowie nach dem Wort „Wehrübung“ die Worte „(§ 6 des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt. Die Worte „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes)“ werden gestrichen.</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>4 a. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> |
|--|--|

Artikel 12

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassungsgeld“ die Wörter „und den Mobilitätzuschlag“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

Artikel 12

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.“

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person **oder in dem Verhalten** des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.“

3. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. unverändert

4. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „**sieben**“ ersetzt.

5. Die bisherigen §§ 82 und 83 werden gestrichen.

5. unverändert

6. Der bisherige § 84 wird § 81 und erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 81

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz ... vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung

- 1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, elf Monate und
- 2. für Dienstpflichtige, die vor dem 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, elf Monate.

(2) Zivildienstpflichtige, die am 31. Dezember 1995 Zivildienst leisten und 13 Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen. Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), einen Zivildienst von 13 Monaten zu leisten haben, sind zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 Zivildienst leisten und zu diesem Zeitpunkt elf Monate oder länger Zivildienst geleistet haben. Den Zivildienstpflichtigen ist abweichend von Satz 1 und 2 zu gestatten, Zivildienst von der in ihrem Einberufungsbescheid festgelegten Dauer abzuleisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.

(3) Für nicht unter Absatz 2 fallende Zivildienstpflichtige, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als 13 Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes neu fest-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

zusetzen. Für Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), zu einem länger als elf Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von Absatz 1 neu festzusetzen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht

1. zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes),
2. zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14 b) oder
3. zur Ableistung eines freiwilligen Arbeitsverhältnisses (§ 15 a)

verpflichtet haben oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, sind auf Antrag aus der Verpflichtung oder aus dem Arbeitsverhältnis zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 20 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person des wehrpflichtigen Helfers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst oder Zivildienst anzurechnen.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ha-

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 20 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person **oder in dem Verhalten** des wehrpflichtigen Helfers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst oder Zivildienst anzurechnen.“

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später mindestens die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben."

Artikel 14**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „und § 6 b Abs. 1“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „und § 6 b Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 15**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch *)**

§ 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) erhält folgende Fassung:

„Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung freiwillig Wehrdienst leisten oder einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

Artikel 16**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Nach § 168 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach § 5 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind die Dienstleistenden dann beitragspflichtig, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes beitragspflichtig waren.“

Artikel 17**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes**

§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt gefaßt:

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften.

Artikel 14**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. **962**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 15**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. **962**), erhält folgende Fassung:

unverändert

Artikel 16**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Nach § 168 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom **24. Juli 1995** (BGBl. I S. **962**), wird folgender Satz 4 angefügt:

unverändert

Artikel 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„Der Unterschiedsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis je Kalendertag der Verpflichtung für Verpflichtete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen den in § 13 Abs. 4 Buchstabe a des Unterhaltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag und für die übrigen Verpflichteten den in § 13 Abs. 4 Buchstabe b des Unterhaltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag jeweils nicht mehr als um 135 vom Hundert übersteigen.“

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2, 4, 6 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19**Neufassung von Gesetzen**

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes, das Bundesministerium des Innern den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995,
2. Artikel 1 Nr. 17, Artikel 12 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 2 und Artikel 19 am Tage nach der Verkündung.

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

unverändert

Artikel 20**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1995,
2. Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe f mit Wirkung vom 1. Oktober 1995,
3. Artikel 1 Nr. 17, Artikel 12 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 2 und Artikel 19 am Tage nach der Verkündung.

Bericht der Abgeordneten Jürgen Augustinowitz und Dieter Heistermann

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1995 zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind gemäß § 80 Abs. 3 und § 92 der GO-BT durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 19. September 1995 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 1995 beraten. Er hat dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Vertreterin der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 8. September 1995 mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Die Verpflichtungsdauer für Zivil- und Katastrophenschutz wird nicht auf sieben Jahre erhöht.
2. Keine Rückwirkung der Stellenzulage für Radarleitmeister (alt).
3. Keine Anhebung der Stelle des Direktors und Professors des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen von B 2 nach B 3.

Im übrigen hat der Innenausschuß empfohlen, in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung das Wort „Mobilitätszuschlag“ durch das Wort „Entfernungszuschlag“ zu ersetzen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 27. September 1995 beraten. Er hat dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Er hat darüber hinaus mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 19. September 1995 abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. September 1995 beraten. Er

hat dem federführenden Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, und zwar unter Einschluß des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen vom 20. September 1995.

2. Die Beratungen im Verteidigungsausschuß

Der federführende Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf einschließlich der dazu vorliegenden Änderungsanträge in seiner Sitzung am 27. September 1995 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuß dar, daß durch die Regelungen in umfassender Weise viele Punkte in der Bundeswehr neugestaltet würden. Vermutlich handele es sich um den tiefgreifendsten gesetzlichen Eingriff in die Bundeswehr in dieser Legislaturperiode, insbesondere durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf zehn Monate. Dabei werde gerade diese Verkürzung – vor allem im Hinblick auf die personelle Bedarfsdeckung – durchaus auch kritisch bewertet. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates würden abgelehnt. Gleiches gelte für den Antrag der Fraktion der SPD vom 19. September 1995, bei dem es um die Anrechnung eines im Ausland für das friedliche Zusammenleben der Völker geleisteten Dienstes auf den Zivildienst geht. Den Antrag der Fraktion der SPD vom 26. September 1995 (Personalratsfähigkeit von Schulen und Stäben) wolle man erst zu einem späteren Zeitpunkt beraten, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dazu einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet und vorgelegt habe. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. September 1995 werde wegen der Kurzfristigkeit der Vorlage, aber auch inhaltlich, abgelehnt.

Von den Koalitionsfraktionen wurden zwei Änderungsanträge (vom 8. und 20. September 1995) eingebracht, die mehrheitlich angenommen wurden und in der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung enthalten sind. Dabei gehe es vor allem um deutliche Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf für die Grundwehrdienstleistenden mit dem Ziel, den Grundwehrdienst im Vergleich zum Zivildienst attraktiver zu machen. Das betreffe einmal den Mobilitätszuschlag. Dieses Instrument müsse genutzt werden, um ganz gezielt den verfassungsmäßig vorrangigen Grundwehrdienst zu stärken. Es betreffe aber auch den Dienstzeitausgleich. Man begrüße darüber hinaus die Verkürzung der Beförderungsintervalle. Weiterhin werde mit der Einführung des SaZ 20 erneut ein Schritt zur Flexibilisierung des Laufbahnrechtes getan. Schließlich begrüße man auch den neuen Dienstgrad „Oberstabsgefrei-

ter“, bedauere jedoch, daß es nicht gelungen sei, hierfür die Besoldungsgruppe A 6 vorzusehen und darüber hinaus das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 1 für die Soldaten abzuschaffen.

Die Fraktion der SPD wies vor allem darauf hin, daß es mit dem Gesetzentwurf nicht gelungen sei, die Attraktivität der Wehrpflicht zu erhöhen und die Leistungen an die Wehrpflichtigen ausreichend zu verbessern. Vielmehr würden die Wehrpflichtigen, die nicht alle in den Genuß der Mobilitätszulage kämen, statt dessen aber eine Kürzung des Entlassungs- und des Weihnachtsgeldes hinzunehmen hätten, künftig schlechter gestellt. Damit schade man der Wehrpflicht ebenso, wie mit der Verlängerung der wöchentlichen Rahmendienstzeit und den Änderungen zum Dienstzeitausgleich. Der Mobilitätszuschlag werde nur eingeführt, um die Grundwehrdienstleistenden und die Zivildienstleistenden auseinanderzudividieren. Dem gegenüber fordere die Fraktion der SPD nach wie vor eine Erhöhung des Wehrsoldes. Mittel- und langfristig wolle sie zu einer kontinuierlichen Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten kommen, mit dem Ziel, den Wehrsold an die Einkommen der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr des öffentlichen Dienstes anzugleichen. Schließlich plädiere man dafür, die Barauszahlung für den Wehrsold beizubehalten.

Seit 1990 fordere die Fraktion der SPD die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf neun Monate. Die jetzt vorgesehene Verkürzung auf zehn Monate ergebe sich lediglich aus den fehlenden Haushaltsmitteln, nicht jedoch aus einer sicherheitspolitisch begründeten Konzeption. Insgesamt seien die vorgesehenen Änderungen im großen und ganzen unausgegoren und mit heißer Nadel gestrickt. Ein Konzept sei nicht erkennbar. Die zugrundeliegende Planung sei auf Sand gebaut und werde so keinen Bestand haben. Der Wehrdienst werde nicht attraktiver und deshalb noch mehr umstritten und gefährdet. Den Status der „Freiwilligen Wehrpflicht“ halte die Fraktion der SPD für falsch; sie sei für klare Rechtsverhältnisse, wie sie bei SaZ und SaM geregelt seien. Die Fraktion der SPD lehne daher den Regierungsentwurf ab. Sie stimme aber den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zu, die eine Verbesserung auch im Sinne sozialdemokratischer Vorstellungen bewirkten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, wehrrechtliche Vorschriften an die gewachsene internationale Verantwortung Deutschlands anzupassen, ab, solange diese gewachsene internationale Verantwortung vor allem und immer mehr militärisch betrachtet werde. Die weitere Zielsetzung des Gesetzentwurfes, eine

Steigerung materieller Anreize herbeizuführen, halte man so nicht für notwendig. Wohl aber sei es geboten, Benachteiligungen abzubauen und Schlechterstellungen zu verhindern. Insgesamt sehe man in dem Gesetzentwurf einen stillen und schrittweisen Auszug aus der Wehrpflicht. Der Reduzierung der Dauer des Wehrdienstes stimme man zu, halte aber eine entsprechende Reduzierung des Zivildienstes für ebenso erforderlich.

Die Gruppe der PDS weist auf ihre grundsätzliche Position hin, wonach sie gegen die Wehrpflicht sei und für eine Freiwilligenarmee eintrete. Darüber hinaus sehe man im Gesetzentwurf einen weitgehenden Angriff auf das Recht der Kriegsdienstverweigerung und lehne ihn deshalb ab.

3. Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

- a) Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 8. September 1995 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.
- b) Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 20. September 1995 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.
- c) Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 19. September 1995 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS zurückgewiesen.
- d) Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. September 1995 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS zurückgewiesen.
- e) Abschließend wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung angenommen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS gefaßt.
- f) Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 26. September 1995 wurde zurückgestellt, um ihn in anderem Zusammenhang zu beraten.

Bonn, den 9. Oktober 1995

Jürgen Augustinowitz

Dieter Heistermann

Berichterstatter